

Rüsten Sie Ihr Wissen auf

„Steuer-Tuning“ Teil 5

Die Einkommensteuer ist eine Personensteuer, die nach dem Einkommen bemessen wird. Einkommensteuerpflichtig sind natürliche Personen, Rechtsgrundlage für die Einhebung ist das Einkommensteuergesetz 1988.

Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die unbeschränkte Steuerpflicht bedeutet, dass grundsätzlich alle in- und ausländischen Einkünfte in Österreich steuerlich erfasst werden. Der Berechnung der Einkommensteuer wird das Einkommen eines bestimmten Zeitabschnitts zugrunde gelegt. **Das Einkommen setzt sich aus der Summe der folgenden sieben Einkunftsarten zusammen** und wird wie folgt berechnet:

- I. **Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft** (erzielen z.B. Bauern oder Gärtner)
 - II. **Einkünfte aus selbstständiger Arbeit** (erzielen z.B. Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten oder Journalisten und an Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH) zu mehr als 25% beteiligte Gesellschafter)
 - III. **Einkünfte aus Gewerbebetrieben** (erzielen Sie als Handelsagent sowie Handelsbetriebe, Tischler, Friseure) **und Industriebetrieben**
 - IV. **Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit** (erzielen Arbeitnehmer und Pensionisten.)
 - V. **Einkünfte aus Kapitalvermögen** (z.B. Zinserträge aus Sparguthaben oder Wertpapieren sowie Dividenden aus Aktien und GmbH-Anteilen. Werden diese Erträge im Inland erzielt, wird die Einkommensteuer in Form der Kapitalertragsteuer einbehalten)
 - VI. **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung** (z.B. einer Wohnung, eines Hauses)
 - VII. **sonstige Einkünfte** sind:
 - Wiederkehrende Bezüge (z.B. bestimmte Leibrenten)
 - Überschüsse aus privaten Veräußerungsgeschäften innerhalb bestimmter Spekulationsfristen einschließlich Substanzgewinne aus Investmentfonds
 - Überschüsse aus Veräußerung privater Kapitalbeteiligung ab 1% Beteiligung (z. B. Verkauf von GmbH-Anteilen)
 - Einkünfte aus Leistungen (z.B. Provisionen für gelegentliche Vermittlungen und Einnahmen aus der gelegentlichen Vermietung privater Gegenstände)
 - Funktionsgebühren (Entgelt für Funktionäre von öffentlichrechtlichen Körperschaften, sofern sie keine Arbeitnehmer sind)
- = **Gesamtbetrag der Einkünfte**
 – Sonderausgaben
 – Außergewöhnliche Belastungen
 = **Einkommen (Steuerbemessungsgrundlage)**

Die Einkunftsarten I. bis III. werden "betriebliche Einkünfte" oder „Gewinneinkünfte“ genannt. Die Einkunftsarten IV. bis VII. bezeichnet man als „Überschusseinkünfte“ oder „außerbetriebliche Einkünfte“.

Die Einkommensteuer knüpft an die Einkommensentstehung an und richtet sich nach der Höhe des Gesamteinkommens. Die Einkommensteuer berücksichtigt die Leistungsfähigkeit der Person und belässt ein Minimum an Einkommen steuerfrei.

Das steuerfreie Basiseinkommen (**Existenzminimum**) bei unbeschränkt Steuerpflichtigen beträgt jährlich mindestens:

- 10.900 Euro für ArbeitnehmerInnen und
- 10.000 Euro für Selbstständige.

Die Festsetzung der Einkommensteuer erfolgt aufgrund einer Steuererklärung.

Der Einkommensteuertarif

Die Steuer wird nach einem progressiven Tarif berechnet und durch verschiedene Absetzbeträge reduziert.

Einkommen in €	Einkommenssteuer in € (vor Absetzbeträgen) (E = Einkommen)	Steuersatz Ø	Grenzsteuersatz
bis 10.000	0	0	-
10.000 bis 25.000	$\frac{(E - 10.000) \times 5.750}{15.000}$	-	38,33 %
25.000	5.750	23 %	-
25.000 bis 51.000	$5.750 + \frac{(E - 25.000) \times 11.335}{26.000}$	-	43,60 %
51.000	17.085	33,5 %	-
über 51.000	$17.085 + (E - 51.000) \times 0,5$	-	50 %

- 1) Die durchschnittliche Steuerbelastung wird über das ganze Einkommen gerechnet. Die Formel lautet: Einkommensteuer / Einkommen x 100
- 2) Der Grenzsteuersatz gibt an, mit welcher Besteuerung bei der Erzielung zusätzlicher Einkünfte in der jeweiligen Tarifstufe zu rechnen ist. Es müssen nur noch die jeweils zutreffenden Steuerabsetzbeträge subtrahiert werden. Pensionisten und Pensionistinnen mit zu versteuernden Pensionsbezügen zwischen 17.000 Euro und 25.000 Euro jährlich müssen die Einschleifregelung beim Pensionistenabsetzbetrag beachten.

Steuerabsetzbeträge	
Arbeitnehmerabsetzbetrag oder Grenzgängerabsetzbetrag)	€ 54 pro Jahr
Verkehrsabsetzbetrag	€ 291 pro Jahr
Pensionistenabsetzbetrag	bis zu € 400 pro Jahr
Alleinverdienerabsetzbetrag*	€ 364 pro Jahr (Basisbetrag)
Alleinerzieherabsetzbetrag*	€ 494 pro Jahr (bei einem Kind)
Unterhaltsabsetzbetrag	€ 25,50 bis 50,90 pro Monat und Kind
Kinderabsetzbetrag	€ 50,90 pro Monat und Kind
Mehrkindzuschlag	€ 36,40 pro Monat ab dem dritten Kind

- *) Beim Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag (364 Euro Basisbetrag) besteht ein gestaffelter Kinderzuschlag:
- für das erste Kind: 130 Euro
 - für das zweite Kind: 175 Euro
 - für das dritte und jedes weitere Kind: 220 Euro

Lohn- oder Einkommensteuer?

Grundsätzlich gilt: Arbeitnehmer und Pensionisten zahlen Lohnsteuer, Selbständige zahlen Einkommensteuer. Die Lohnsteuer unterscheidet sich von der Einkommensteuer lediglich in ihrer Einhebungsform. Der Steuertarif ist grundsätzlich gleich. Für Arbeitnehmer gibt es aber zusätzliche Absetzbeträge, besondere Steuerbefreiungen und Sonderbestimmungen für die Besteuerung bestimmter „sonstiger Bezüge“.

Nähere Betrachtung der Einkommensteuersituation der selbständig Erwerbstätigen

Die Einkommensteuer wird im Veranlagungsweg erhoben. Dazu ist eine Einkommensteuererklärung beim zuständigen Finanzamt abzugeben. Auf Grund dieser Erklärung wird die Einkommensteuer ermittelt und mit Einkommensteuerbescheid vorgeschrieben.

Bei der Veranlagung werden auch die nichtselbständigen Einkünfte mit einbezogen. Die von der Lohnverrechnung bereits einbehaltene Lohnsteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet.

WANN MÜSSEN SIE EINE EINKOMMEN-STEUERERKLÄRUNG ABGEBEN?

- Eine Einkommensteuererklärung ist abzugeben wenn
- Ihr Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Vermietung und Verpachtung, in dem keine lohnsteuerpflichtigen Einkommen enthalten sind, 10.000 Euro überschreitet.
 - Sie neben Einkünften aus nicht selbständiger Tätigkeit (lohnsteuerpflichtige Einkünfte) andere Einkünfte beziehen, deren Gesamtbetrag 730 Euro im Jahr übersteigt und das Gesamteinkommen mehr als 10.900 Euro beträgt.
 - Sie betriebliche Einkünfte beziehen und der Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich (doppelte Buchhaltung) ermittelt wird.
 - Sie vom Finanzamt zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung aufgefordert werden.

Die Übermittlung der Einkommensteuererklärung hat elektronisch mittels FinanzOnline zu erfolgen. Die Anmeldung zu Finanz-

Online erfolgt persönlich beim zuständigen Finanzamt. Die Anmeldung kann auch über einen Wirtschaftstreuhänder erfolgen.

Ist dem bzw. der Steuerpflichtigen die Übermittlung der Einkommensteuererklärung auf dem elektronischen Wege nicht zumutbar (z.B. kein Internetanschluss), ist die Einkommensteuererklärung **schriftlich mittels des Formulars Einkommensteuererklärung – E1** beim zuständigen Finanzamt abzugeben.

Abgabefrist der Steuererklärung ist

- spätestens der 30. April jeden Jahres, wenn die Übermittlung der Einkommensteuererklärung nicht elektronisch erfolgt und
- spätestens der 30. Juni, wenn die Übermittlung elektronisch mittels FinanzOnline erfolgt.

B&B Tipp: Diese Fristen können auf begründeten Antrag verlängert werden. Bei Vertretung durch einen Steuerberater oder eine Steuerberaterin sind auch längere Fristen möglich.

DIE FESTSETZUNG DER EINKOMMENSTEUER ERFOLGT AUFGRUND DER STEUERERKLÄRUNG

Gegen den Einkommensteuerbescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung des Bescheides Berufung eingelegt werden. Das Finanzamt oder die übergeordnete Stelle kann dann eine Vorentscheidung über Ihre Berufung treffen. Auch dagegen können Sie innerhalb eines Monats berufen und sich an die nächst höhere Instanz, den unabhängigen Finanzsenat (UFS), wenden. Wenn Sie gegen den Bescheid des UFS berufen wollen, müssen Sie eine Beschwerde beim Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof einbringen.

Auf die ermittelte „Einkommensteuer laut Bescheid“ werden bereits geleistete Vorauszahlungen angerechnet – der Saldo ist eine Nachforderung oder eine Gutschrift.

Bis zur Erlassung des Bescheides werden Ihnen vom Finanzamt Steuervorauszahlungen vorgeschrieben, sofern Sie mehrere lohn- oder einkommensteuerpflichtige Einkünfte in einem Jahr haben und die Nachzahlung daraus mehr als € 300,- beträgt.

B&B Hinweis: Im ersten Geschäftsjahr eines Unternehmers dient eine Gewinnschätzung als Berechnungsbasis für die Einkommensteuervorauszahlung.

Bis zur Zustellung eines neuen Bescheides sind die festgesetzten Vorauszahlungen vierteljährlich zu bezahlen. Die Fristen sind

- 15. Februar
- 15. Mai
- 15. August
- 15. November.

B&B Tipp: Auch gegen den Vorauszahlungsbescheid kann beim zuständigen Finanzamt unter Bekanntgabe und Begründung der gewünschten Änderungen Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides eingelegt werden. Ist die Frist abgelaufen, können Sie bis 30. September des Kalenderjahres einen formlosen Antrag auf Herabsetzung der Zahlungen stellen. Im nächsten Einkommensteuerbescheid werden die zu hohen Vorauszahlungen dann angerechnet.

Der steuerbegünstigte Kapitalaufbau

Der Eigenkapitalaufbau wird steuerlich begünstigt. Da die österreichischen Unternehmen im Durchschnitt eine relativ geringe Eigenkapitalbasis aufweisen, wird die Bildung von Eigenkapital steuerlich begünstigt.

DER FREIBETRAG FÜR INVESTIERTE GEWINNE – AB 2007 EINE ATTRAKTIVE STEUERBEGÜNSTIGUNG FÜR EINNAHMEN-AUSGABEN-RECHNER

Wenn Sie Ihren Gewinn durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln, haben Sie die Möglichkeit, Ihre Steuerbelastung durch Investitionen in bestimmte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zu verringern. Mit dem Freibetrag für investierte Gewinne besteht die Möglichkeit, 10 % des Gewinnes des Betriebes, maximal € 100.000,- steuerfrei zu lassen, sofern Sie dafür im gleichen Kalenderjahr bestimmte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens anschaffen. Als begünstigte Investitionen gelten neue abnutzbare körperliche Anlagen mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren.

Begünstigte Investitionen	Nicht begünstigte Investitionen
Betriebs- und Geschäftsausstattung	Gebäude (einschließlich Mieterinvestitionen wie Adaptierungskosten für ein gemietetes Büro)
Lastkraftfahrzeuge	PKW und Kombis
Maschinen	Investitionen, für die eine Forschungsprämie geltend gemacht wird
EDV	geringwertige Wirtschaftsgüter (Anschaffungskosten bis max. € 400,-)
Anschaffung von bestimmten Wertpapieren, die aber vier Jahre lang behalten werden müssen	

Der Freibetrag steht zusätzlich zur Abschreibung (AfA) zu und führt zu keiner Verminderung der AfA-Basis. Somit wirken die Anschaffungskosten doppelt gewinnmindernd, denn einerseits werden die Kosten im Jahr der Anschaffung für den Freibetrag abgesetzt und andererseits kann die volle Abschreibung geltend gemacht werden.

B&B Hinweis: Auch bei Inanspruchnahme der Handelsvertreterpauschalierung ist die Geltendmachung des Freibetrages für investierte Gewinne möglich.

Noch heuer steuersparend investieren? Um den Freibetrag optimal nutzen zu können, sollten Sie rechtzeitig vor dem Jahresende eine Prognoserechnung erstellen und den voraussichtlichen Gewinn ermitteln. Danach muss überprüft werden, wie hoch die bereits im Jahr 2008 getätigten begünstigten Investitionen sind. In Höhe des Differenzbetrages auf 10% des voraussichtlichen Gewinnes kann dann noch steuermindernd investiert bzw. Wertpapiere gekauft werden.

„BEGÜNSTIGTE BESTEUERUNG DER NICHT ENTNOMMENEN GEWINNE“

Nicht entnommene Gewinne werden nur mit dem „halben Steuersatz“ besteuert. Gefördert wird ein Kapitalaufbau (Eigenkapitalzuwachs) bis zu maximal € 100.000,- pro Jahr. Das bewirkt eine **Steuersparnis von bis zu € 25.000,- pro Jahr**.

Die Begünstigung steht nur natürlichen Personen zu, nämlich Einzelunternehmen und Gesellschaftern von Personengesellschaften, die ihren Gewinn durch Bilanzierung (doppelte Buchhaltung) ermitteln und der erzielte Gewinn zu einem Anstieg des Eigenkapitals führt. Einnahmen-Ausgaben-Rechner haben nicht die Möglichkeit, diese Regelung in Anspruch zu nehmen.

Der begünstigte nicht entnommene Gewinn ist für jeden Betrieb oder Anteil an einer Personengesellschaft gesondert nach folgender Formel zu berechnen:

Laufender Gewinn (bei einem Verlust ist hier 0 einzusetzen)

- Entnahmen
- + betriebsnotwendige Einlagen
- = Eigenkapitalzuwachs/-abfall

Nur wenn die Berechnung dieser Formel einen positiven Wert ergibt, liegt ein Eigenkapitalzuwachs vor. Der Gewinn kann bis zur Höhe des Eigenkapitalzuwachses (max. € 100.000,-) begünstigt besteuert werden. Es besteht ein Wahlrecht, bei der Inanspruchnahme der „begünstigten Besteuerung nicht entnommener Gewinne“.

Achtung! Nachversteuerung bei Eigenkapitalabfall: Kommt unter dem Strich ein negativer Wert heraus, liegt ein „Eigenkapitalabfall“ vor. Sollte in den folgenden 7 Wirtschaftsjahren ein Eigenkapitalabfall vorliegen, so muss der begünstigte Betrag nachversteuert werden. Die Nachversteuerung ist zunächst für den begünstigten Betrag des zeitlich am weitesten zurückliegenden Wirtschaftsjahres vorzunehmen.

Sind in einem Verlustjahr die Voraussetzungen für eine Nachversteuerung gegeben, besteht ein Wahlrecht:

- der zu versteuernde Betrag kann entweder mit dem Verlust verrechnet werden oder
- die Nachversteuerung kann vorgenommen und der Verlust für einen Vortrag in spätere Jahre „aufgehoben“ werden, sprich die Verlustverrechnung kann in spätere Jahre verschoben werden (Verlustvortrag).

Nach Ablauf von 7 Jahren kommt es zu keiner Nachversteuerung mehr und die Steuerersparnis ist endgültig.

B&B Hinweis: Neben der Erfüllung der gesetzlichen Kriterien ist eine Ausschöpfung der neu geschaffenen Möglichkeiten nur erfolgreich, wenn der Unternehmer seine „Entnahmepolitik“ präzise plant. Um die Begünstigung optimal zu nutzen, sollten alle Einzelunternehmer und Personengesellschaften rechtzeitig ihren **voraussichtlichen Gewinn 2008 hochrechnen** und die bisherigen Entnahmen (zu denen auch die privaten Steuerzahlungen gehören!) feststellen. Das Gewinn- bzw. Entnahmeoptimum ist dann erreicht, wenn die Begünstigungsgrenze von EUR 100.000,- voll ausgeschöpft wird. Sollten Sie heuer bereits mehr als den prognostizierten Jahresgewinn 2008 entnommen haben, können die Mehrentnahmen bis zum Bilanzstichtag grundsätzlich durch Einlagen kompensiert werden. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Finanz nur **betriebsnotwendige Einlagen** anerkennt (z.B. Einlagen zur Bezahlung von Betriebsschulden). Wenn die Mehrentnahmen nicht mehr kompensiert werden können, droht eine **Nachversteuerung** der in der Vergangenheit begünstigt besteuerten Gewinne (maximal bis zur Höhe der Mehrentnahmen).

Senken Sie den Steuerkostenblock ...

ANREGUNGEN FÜR STEUEREINSPARUNGEN

Beachten Sie aber, dass die folgenden „Steuerspartipps“ nur einen Auszug von Steuersparmöglichkeiten darstellen und selbstverständlich nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

5 vor 12 Steuertipps zum Jahresende

Investitionen – Halbjahresabschreibung noch kurz vor Jahresende

Eine Absetzung für Abnutzung (AfA) kann bei Investitionen erst ab Inbetriebnahme abgesetzt werden. Erfolgt die Inbetriebnahme noch kurz vor dem Jahresende, steht bei Gewinnermittlung nach dem Kalenderjahr noch eine Halbjahres-AfA zu.

Investitionen – Sofortabsetzung für GWGs

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWGs) mit Anschaffungskosten bis EUR 400,- (exklusive USt) können im Jahr der Anschaffung sofort abgesetzt werden.

Entnahmeverhalten

bei im Vorjahr beanspruchter Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne beachten.

Steuersparen durch Vorziehen von Ausgaben und Verschieben von Einnahmen

Einnahmen-Ausgaben-Rechner können ihr steuerpflichtiges Einkommen dadurch reduzieren, dass sie ihre Betriebsausgaben noch vor dem 31.12.2008 bezahlen und/oder ihren Kunden für die offenen Rechnungen Zahlungsziele bis nach dem 31.12.2008 einräumen. Beachten Sie dabei, dass regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, welche 15 Tage vor oder nach dem Jahreswechsel zu- oder abfließen, dem Jahr zuzurechnen sind, zu dem sie wirtschaftlich gehören.

Tipp: Eine für 2008 zu erwartende GSVG-Nachzahlung selbst berechnen, noch im Jahr 2008 freiwillig einzahlen und somit noch heuer die Steuerbelastung senken.

Spenden aus dem Betriebsvermögen

Spenden aus dem Betriebsvermögen an bestimmte im Gesetz genannte begünstigte Institutionen sind bis maximal 10 % des Gewinnes des unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres steuerlich absetzbar.

€ 1.000,- Lehrlingsausbildungsprämie für jeden bis 27.6.2007 eingestellten Lehrling/Lehrlingsförderung NEU ab dem 28.6.2008:

Mit dem Berufsausbildungsgesetz sind die neuen Förderungen von Lehrbetrieben in Kraft getreten. Wer Lehrlinge ab dem 28. Juni 2008 einstellt, kann statt der bisherigen Lehrlingsausbildungsprämie von € 1.000,- die **Basisförderung** beantragen.

Diese beträgt im ersten Lehrjahr 3 Lehrlingsentschädigungen, im zweiten Lehrjahr 2 Lehrlingsentschädigungen und im dritten und vierten Lehrjahr jeweils 1 Lehrlingsentschädigung. Die Basisförderung wird an die Betriebe ausbezahlt und ist steuerfrei.

Weiters gibt es die Blum-Bonus II: Durch das AMS werden neue Lehrstellen mit einer Prämie von EUR 2.000,- gefördert: In neu gegründeten Unternehmen für fünf Jahre ab Gründung, in Unternehmen die erstmals Lehrlinge ausbilden für ein Jahr ab Aufnahme des ersten Lehrlings und in Unternehmen, die nach einer Pause von mindestens drei Jahren nach Ende des letzten Lehrverhältnisses wieder Lehrlinge aufnehmen für ein Jahr ab Aufnahme des ersten Lehrlings. Der **Blum-Bonus II** kann für Lehrlinge beantragt werden, deren Eintritt in das Lehrverhältnis nach dem 27. Juni 2008 und vor dem 31.12.2010 liegt.

Qualitätsförderung

Für alle Lehrverhältnisse, die nach dem 27.6.2008 beginnen, kann eine Förderung von EUR 3.000,- beantragt werden wenn zur Mitte der Lehrzeit ein Ausbildungsnachweis erbracht wird und eine positive Absolvierung eines Praxistests durch den Lehrling erfolgt.

Ausbildungsförderung

Zusätzlich werden verschiedenste Ausbildungsmaßnahmen gefördert – in unterschiedlicher Förderhöhe je nach Ausbildungsmaßnahme und Anzahl der Lehrlinge im Betrieb. Gefördert werden rund 75 % der Kurskosten meist begrenzt mit EUR 1.000,- pro Lehrling über die gesamte Lehrzeit und mit € 10.000,- pro Kalenderjahr und Lehrbetrieb.

GSVG¹ oder FSVG²-Befreiung für „Kleinstunternehmer“ bis 31.12.2008 beantragen

„Kleinstunternehmer“ können sich bis spätestens 31.12.2008 rückwirkend für das laufende Jahr auf Antrag von der Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG bzw. FSVG befreien lassen, wenn die steuerlichen Einkünfte des Jahres 2008 nicht höher sind als EUR 4.188,12 und der Jahresnettoumsatz maximal EUR 30.000,- betragen hat (ein einmaliges Überschreiten der Umsatzgrenze um 15% innerhalb von fünf Jahren ist unschädlich). Antragsberechtigt sind Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten fünf Jahren), Personen, die das Regelpensionsalter erreicht haben oder Personen über 57 Jahre, wenn sie in den Jahren 2003 - 2006 die Umsatzgrenze von EUR 22.000,- bzw. EUR 30.000 im Jahr 2007 und die Einkunftsgrenze das Zwölfwache der jeweiligen Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten haben. Zusätzlich ist noch erforderlich, dass für 2008 noch keine Leistungen in Anspruch genommen wurden.

1) Pflichtversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG)

2) FSVG Pflichtversicherung nach dem Freiberuflich Selbstständigen-Sozialversicherungsgesetz (FSVG)

Sonderausgaben bis maximal EUR 2.920,- (Topf-Sonderausgaben) – Zahlung noch 2008

Außergewöhnliche Belastungen noch 2008 bezahlen

Außergewöhnliche Ausgaben z.B. für Krankheiten und Behinderungen (Kosten für Arzt, Medikamente, Spital, Betreuung), für Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte können, soweit sie von der Versicherung nicht ersetzt werden, im Jahr der Bezahlung steuerlich als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden. Steuerwirksam werden solche Ausgaben jedoch erst dann, wenn sie insgesamt einen vom Einkommen und Familienstand abhängigen Selbstbehalt übersteigen. Bestimmte außergewöhnliche Belastungen (z.B. Behinderungen/Krankheiten, Katastrophenschäden, Kosten der auswärtigen Berufsausbildung der Kinder) sind ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar.

Spekulationsverluste realisieren, so ein steuerpflichtiger Spekulationsgewinn bestünde

Prämie 2008 für Zukunftsvorsorge und Bausparen lukrieren

Rufen Sie die B&B Steuerhotline an, wenn Sie eine Frage haben!

Unsere Serie „Steuer-Tuning“ kann das persönliche Gespräch mit einem Fachexperten nicht ersetzen. Zögern Sie nicht. Fragen Sie uns. Die Bollenberger & Bollenberger Beratungsgruppe, Netzwerkhaus für alle Wirtschaftsfragen hat für Sie unter +43/2622/22 35 70

eine „Steuerhotline“ eingerichtet. Sie erreichen unsere Steuerexperten Montag bis Donnerstag von 8 bis 17 und Freitag von 8 bis 12 Uhr. Gerne stehen wir Ihnen mit Rat und Tat in steuer- und betriebswirtschaftlichen Belangen zur Seite und helfen Ihnen weiter, wenn Sie Ihren Gewinn maximieren und Ihre Steuern minimieren möchten.

www.bollenberger.com, www.eca.at